Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1859

1.12.1859 (No. 291)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 1. Dezember.

Nr. 291. Vorausbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden. 1859.

Die Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle.

Vereinbarung
zwischen
Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. und Seiner Königlichen Hoheit Friedrich, Großherzog von Baden.

Im Namen
der allerheiligsten und untheilbaren Dreifaltigkeit.

Seine Heiligkeit Papst Pius IX. und Seine Königliche Hoheit Friedrich, Großherzog von Baden, haben, um die Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche im Großherzogthum Baden zu ordnen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Seine Heiligkeit der Papst Seine Eminenz den Herrn Karl August von Reisach, Kardinal-Priester der heiligen römischen Kirche vom Titel der h. Anastasia,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden den edlen Herrn Christian Gustav Freiherrn von Berckheim, Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim heiligen Stuhle, und den Herrn Franz Karl Roßhirt, beider Rechte Doktor, Allerhöchst-Ihren Oberhofgerichtsrath.

Diese Bevollmächtigten sind, nachdem sie ihre authentischen Bevollmächtigungsurkunden ausgewechselt und richtig befunden hatten, über nachstehende Artikel übereingekommen:

Erster Artikel.

In Betreff der Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles von Freiburg, der Canonicate und Präbenden an der Domkirche bleibt es lediglich bei dem mit dem heiligen Stuhle vereinbarten Verfahren.

Zweiter Artikel.

Der Erzbischof wird, bevor er die Leitung seiner Kirche übernimmt, vor Seiner Königlichen Hoheit den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Eurer Königlichen Hoheit und Allerhöchst-Ihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehre oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, Theil zu nehmen, und weder inner- noch außerhalb der Grenzen des Großherzogthums irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zur Abwendung derselben Nichts zu unterlassen."

Dritter Artikel.

Die Großherzogliche Regierung wird, sobald es die Verhältnisse gestatten, für die reale Dotation des Erzbisthums Sorge tragen.

Vierter Artikel.

Zur Leitung seiner Erzdiözese wird der Erzbischof die Freiheit haben, alles Dasjenige zu üben, was demselben in Kraft seines kirchlichen Hirtenamtes laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disziplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

1. alle Pfründen, mit Ausnahme jener, welche einem rechtmäßig erworbenen Patronatrechte unterliegen, zu verleihen;
2. seinen Generalvikar und die außerordentlichen Mitglieder des Ordinariats zu wählen und zu ernennen, sowie die Landdekane zu bestätigen;
3. die Prüfungen für die Aufnahme in das Seminar und für die Zulassung zu Seelsorgerstellen anzuordnen, auszuschreiben und zu leiten;
4. den Klerikern die heiligen Weihen nicht nur auf die bestehenden kanonischen, sondern auch auf den Tischtitel zu ertheilen;
5. nach Vorschrift der Kirchengesetze alles Dasjenige anzuordnen und zu bestimmen, was den Gottesdienst, die kirchlichen Feierlichkeiten und die heiligen Handlungen, sowie jene Religionsübungen betrifft, durch welche der fromme Sinn der Gläubigen gepflegt und bestärkt werden soll;
6. in seinem Kirchsprengel vom heiligen Stuhle genehmigte religiöse Orden oder Congregationen beiderlei Geschlechtes einzuführen, jedoch in jedem einzelnen Falle im gegenseitigen Einvernehmen mit der Großherzoglichen Regierung;
7. Diözesan-, sowie Provinzial-Synoden einzuberufen und abzuhalten.

Fünfter Artikel.

Ueber alle kirchlichen Rechtsfälle, welche den Glauben, die Sakramente, die geistlichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, hat der Gerichtshof des Erzbischofs nach Vorschrift der Kirchengesetze und nach den Bestimmungen des Konzils von Trient zu erkennen. Somit wird derselbe auch über Ehesachen entscheiden, jedoch bleibt das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe dem weltlichen Gerichte überlassen.

Der Erzbischof wird unbehindert den Wandel der Geistlichen überwachen und gegen diejenigen, welche in Folge ihres Betragens oder aus irgend einem andern Grunde der Ahndung würdig befunden werden, in seinem Gerichte nach Vorschrift der Kirchengesetze Strafe verhängen, wobei jedoch der kanonische Rekurs gewahrt bleibt.

Es steht dem Erzbischof zu, gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen zu Schulden kommen lassen, die kirchlichen Censuren in Anwendung zu bringen.

Wenn gleich über das Patronatsrecht das kirchliche Gericht zu entscheiden hat, so gibt doch der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein Laienpatronat handelt, die weltlichen Gerichte über die damit in Verbindung stehenden zivilrechtlichen Ansprüche und Lasten sprechen können, so wie über die Nachfolge in diesem Patronate, der Streit mag zwischen den wahren und angeblichen Patronen, oder zwischen den Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse gibt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die rein weltlichen Rechtssachen der Geistlichen, wie die Sachen, welche Verträge, Schulden, Erbschaften betreffen, von dem weltlichen Gerichte verhandelt und entschieden werden.

Ebenso willigt der heilige Stuhl dazu ein, daß Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Lasten der Kirchen und Pfründen, über Zehnten und über Kirchenbaulast von dem weltlichen Gerichte abgeurtheilt werden.

In gleicher Rücksicht ist der heilige Stuhl nicht entgegen, daß die Kleriker wegen Verbrechen und Vergehen, welche gegen die Strafgesetze des Großherzogthums verstoßen, vor das weltliche Gericht gestellt werden; jedoch liegt es diesem ob, hievon den Erzbischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Wenn das gegen einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jedesmal dem Erzbischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen behufs der Entscheidung über die zu verhängende Kirchenstrafe zu hören. Dasselbe wird auf Verlangen des Erzbischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist.

Sechster Artikel.

In kirchlichen Angelegenheiten wird der wechselseitige Verkehr des Erzbischofs, des Klerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle frei sein. Ebenso wird der Erzbischof mit seinem Klerus und dem Volke frei verkehren. Daher können die Belehrungen und Verordnungen des Erzbischofs, die Aktenstücke der Diözesansynode, des Provinzialkonzils und des heiligen Stuhles selbst, die von kirchlichen Angelegenheiten handeln, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Großherzoglichen Regierung veröffentlicht werden.

Siebenter Artikel.

Die religiöse Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und Privatschulen wird der Erzbischof, gemäß der ihm eigenen Hirtenpflicht, leiten und überwachen. Er wird deßhalb auch die Katechismen und Religionslehrbücher bestimmen, nach denen der Unterricht zu ertheilen ist.

In den Elementarschulen wird der Religionsunterricht von den Ortsgeistlichen, in andern Lehranstalten nur von Solchen ertheilt, denen der Erzbischof Ermächtigung und Sendung dazu verliehen und nicht wieder entzogen hat.

Achter Artikel.

Es wird dem Erzbischof freistehen, ein Seminar nach der Vorschrift des Konzils von Trient zu errichten und in dasselbe Jünglinge und Knaben, wie es das Bedürfniß und der Nutzen der Diözese erheischt, zur Ausbildung aufzunehmen. Der Erzbischof wird hinsichtlich der Einrichtung, Leitung und Verwaltung dieses Seminars, sowie hinsichtlich des in demselben zu ertheilenden Unterrichts seine Amtsgewalt mit vollem und freiem Rechte üben. Er wird daher auch die Vorsteher und Lehrer ernennen und so oft er es nothwendig oder zweckdienlich findet, wieder entlassen.

Neunter Artikel.

So lange aber ein Seminar nach erwähnter Vorschrift nicht errichtet ist, williget der heilige Stuhl der besondern Umstände wegen ein, daß die Kandidaten der Theologie inzwischen an der Universität Freiburg studiren, und ein theologisches Kollegium oder Konvikt, wie es schon früher bestand, wieder errichtet werde.

Die Leitung und Beaufsichtigung dieses Konviktes steht dem Erzbischofe zu. Derselbe wird daher die Hausordnung vorschreiben, die Mitglieder der der ökonomischen Verwaltung des Kollegiums vorgesetzten Kommission, sowie den Vorsteher, die Repetenten und den Oekonomen ernennen, deren Amtsführung leiten, und kann, wenn er es für nothwendig erachtet, sie ihres Amtes entlassen. Ohne seine Einwilligung soll kein Alumne aufgenommen werden; bereits aufgenommene Alumnen kann er, wenn es nothwendig ist, jeder Zeit entlassen. In dieses Konvikt kann der Erzbischof auch Solche aufnehmen, die er im Hinblick darauf, daß sie sich der geistlichen Laufbahn widmen, an der Universität in den philosophischen Wissenschaften weiter ausgebildet wissen möchte.

Der heilige Stuhl gibt seine Zustimmung, daß der Erzbischof auf die Unterhaltung dieses Konvikts jene Summe zu verwenden fortfahre, welche derselbe bisher hierauf aus für das Seminar bestimmten Mitteln zu verwenden pflegte, wofern nur aus den allgemeinen kirchlichen, sowie aus andern für den katholischen Religionstheil bestimmten Fonds die bisherigen Beträge fortan geleistet werden, und wenn sie nicht ausreichen, der nach Verständigung mit dem Erzbischofe für nöthig erachtete Zuschuß gewährt wird.

Die Alumnen dieses Konviktes werden, nachdem sie ihre Studien auf der Universität vollendet haben, in das sogenannte Priesterseminar zu St. Peter bei Freiburg aufgenommen werden und daselbst verbleiben, bis sie die Priesterweihe erlangt haben. Der Erzbischof wird dieses Seminar mit vollem und freiem Rechte leiten, wie das dem vorigen Artikel gemäß nach Vorschrift des Konzils von Trient zu errichtende Seminar.

Zehnter Artikel.

Da die Großherzogliche Regierung behufs einer guten Erziehung der katholischen Jugend einige Konvikte an solchen Orten zu errichten beabsichtiget, an welchen bereits für Katholiken bestimmte öffentliche Lyceen oder Gymnasien bestehen, so können inzwischen und so lange Knabenseminare nicht errichtet sind, in jenen Konvikten unter anderen Zöglingen auch diejenigen Knaben und Jünglinge aufgenommen werden, welche sich dem geistlichen Stand widmen wollen.

Die Statuten und Vorschriften für diese Konvikte sollen im Einvernehmen zwischen der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischofe festgestellt, und wenn Dies nöthig fällt, auf gleiche Weise geändert werden.

Die Vorsteher und Repetenten werden, und zwar ebenfalls nur im Einverständnisse mit dem Erzbischofe, aus dem Stande der Geistlichen gewählt werden. Alle Uebrigen, welche bei diesen Konvikten einen Dienst bekleiden, müssen Katholiken sein.

Unter die Zöglinge können nur katholische Knaben und Jünglinge aufgenommen werden. Sie haben eine Prüfung zu bestehen, der ein Abgeordneter des Erzbischofs beiwohnen wird. Es wird ferner Niemand ohne des Erzbischofes Einwilligung in das Konvikt aufgenommen werden, und ebenso kann Niemand in demselben bleiben, dessen Entfernung der Erzbischof für nöthig erachtet.

Alle Lehrerstellen an den betreffenden Gymnasien und Lyceen werden mit Katholiken besetzt werden.

Sollte der Erzbischof dafür halten, daß hinsichtlich der Lehrer und der an den Konvikten angestellten Personen oder hinsichtlich des Lehrganges oder der Disziplin Grund zu Ausstellungen vorliege, so wird die Großherzogliche Regierung thunlichst dafür Sorge tragen, daß den Ausstellungen und Wünschen des Erzbischofes Genüge geschehe.

Ferner wird dem Erzbischofe freistehen, alles Dasjenige zu ordnen und zu bestimmen, was auf die religiöse Erziehung und Unterweisung der Alumnen im Konvikte Bezug hat, und darüber zu wachen, daß in keinem Unterrichtszweige Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft. Ferner wird es ihm zustehen, diese Konvikte zu visitiren, zu deren Prüfungen Bevollmächtigte zu schicken, und von den Vorgesetzten periodische Berichte einzufordern.

Eilfter Artikel.

Die katholische theologische Fakultät an der Universität Freiburg steht, in Bezug auf das kirchliche Lehramt, unter Leitung und Aufsicht des Erzbischofes. Demnach kann derselbe den Professoren und anderen Lehrern die Ermächtigung und Sendung zu theologischen Lehrvorträgen ertheilen und nach seinem Ermessen wieder entziehen, ihnen das Glaubensbekenntniß abnehmen, auch ihre Hefte und Lehrbücher seiner Prüfung unterwerfen.

Zwölfter Artikel.

Das Vermögen, welches die Kirche als ihr Eigenthum besitzt oder in Zukunft erwerben wird, soll stets unverletzt erhalten werden; es unterliegt dasselbe indessen den öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie den allgemeinen Gesetzen des Großherzogthums gleich jedem anderen Eigenthume.

Das Kirchenvermögen wird im Namen der Kirche unter Aufsicht des Erzbischofes von denjenigen verwaltet, welche nach Vorschrift der Kirchengesetze, oder nach dem Herkommen, oder in Folge eines Privilegiums, oder endlich durch eine besondere Bestimmung des Stifters zu solcher Verwaltung berufen sind. Alle Verwalter aber sind gehalten, jährlich

dem Erzbischof oder dessen Bevollmächtigten Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen, mögen sie auch auf Grund der oben angeführten Titel Anderen gegenüber die gleiche Verpflichtung haben.

Unter den obwaltenden besonderen Umständen und in der Voraussetzung, daß die Staatskasse, wenn es nothwendig ist, zu den allgemeinen und örtlichen Kirchenbedürfnissen Beiträge leistet, soll bei Fortdauer der dermaligen Verhältnisse behufs der Erhaltung des Kirchenvermögens, so wie hinsichtlich der Verwaltung desselben alles Dasjenige beobachtet werden, was in den folgenden Artikeln festgesetzt ist.

Dreizehnter Artikel.

Die Güter kirchlicher Stiftungen können ohne Zustimmung der Kirchengewalt weder verkauft oder vertauscht, noch in Emphyteuse gegeben, oder mit Pfand- und anderen Lasten beschwert, noch im Vergleichswege veräußert, noch endlich über neun Jahre verpachtet werden; auch können ohne die gleiche Zustimmung die Erträgnisse aus solchen Gütern niemals eine den Stiftungszwecken fremde Bestimmung erhalten.

Der heilige Stuhl williget dazu ein, daß, wenn Kirchengüter veräußert oder mit neuen Lasten belegt, oder wenn ihre Erträgnisse in einer den Stiftungszwecken nicht entsprechenden Weise verwendet werden sollen, hiezu stets die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung eingeholt werden müsse.

Vierzehnter Artikel.

Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, das des Domkapitels, das der Metropolitankirche, sowie das des Seminars wird vom Erzbischofe beziehungsweise dem Domkapitel frei nach Maßgabe der kanonischen Satzungen verwaltet werden; in gleicher Weise wird auch alles Dasjenige verwaltet werden, was an solchem Vermögen erspart und in Folge der Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles, sowie anderer Pfründen der Metropolitankirche erübrigt wird, oder was dem betreffenden Vermögen durch neue Stiftungen von Privatpersonen bereits zugefallen ist und künftighin zufallen wird.

Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Großherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Großherzoglichen Regierung weder veräußert, noch irgendwie belastet werden. Nichts steht entgegen, daß die Großherzogliche Regierung von Zeit zu Zeit davon Kenntniß nehmen könne, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestand erhalten seien.

Fünfzehnter Artikel.

Das Vermögen der sogenannten Landkapitel wird von diesen selbst unter alleiniger Aufsicht des Erzbischofes verwaltet.

Sechszehnter Artikel.

Sämmtliches Vermögen der Kirchenfabriken und anderer kirchlichen Ortsstiftungen kann auch fernerhin durch die hiezu geordneten Kommissionen in den einzelnen katholischen Gemeinden auf die im Lande eingeführte bisherige Weise verwaltet werden, wofern nur die Verwaltung im Namen der Kirche geschieht und die Pfarrer, sowie die übrigen Geistlichen das Amt, welches sie in jenen Kommissionen zu führen haben, kraft der dem Erzbischofe zustehenden Amtsgewalt und in seinem Auftrage üben.

Außerdem müssen Diejenigen, welche von den Katholiken eines jeden einzelnen Ortes in die gedachte Kommission gewählt werden, und auch der von dieser Kommission selbst zu erwählende Rechner sowohl von der Großherzoglichen Regierung, als vom Erzbischofe, beziehungsweise von den Bevollmächtigten Beider bestätiget sein. Die von ihnen geführte Verwaltung wird von den vom Erzbischofe hiezu aufgestellten Dekanen, sowie von den Staats-Verwaltungsbehörden gemeinschaftlich beaufsichtiget werden.

Siebenzehnter Artikel.

Das Vermögen der kirchlichen Distriktsstiftungen wird von Kommissionen verwaltet. Dieselben müssen aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte vom Erzbischofe gewählt werden, und die sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Der Vorsteher, den eine jede dieser Kommissionen haben wird, soll von der betreffenden Kommission selbst gewählt werden; der der letztern unterstehende Rechner muß sowohl von der Großherzoglichen Regierung, als von dem Erzbischofe bestätiget sein.

Achtzehnter Artikel.

Außerdem wird eine gemischte Kommission gebildet werden, welche im Namen der Kirche die Verwaltung der Interkalarfonds, sowie der übrigen allgemeinen Fonds zu überwachen, und welche zugleich die Oberaufsicht über die Verwaltung sämmtlicher kirchlichen Fonds des Großherzogthums zu führen hat. Diese Kommission wird sowohl im Namen des Erzbischofes, als der Großherzoglichen Regierung von allen einzelnen Verwaltern sich Rechnung stellen lassen und über eine jede einzelne Verwaltung den geeigneten Bescheid ertheilen. Welche Fonds als allgemeine kirchliche Fonds zu betrachten seien, wird im gegenseitigen Einverständnisse der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischofs festgesetzt werden.

Neunzehnter Artikel.

Jede gemischte Kommission wird aus Katholiken bestehen, die zur Hälfte von der Großherzoglichen Regierung, zur Hälfte von dem Erzbischofe gewählt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen. Die Kommission soll einen Vorsteher katholischer Religion haben, und es wird einerseits der Großherzoglichen Regierung, andernseits dem Erzbischofe die Befugniß zustehen, solche Männer in Vorschlag zu bringen, welche von dem einen oder anderen Theil zur Führung des fraglichen Amtes für geeignet erachtet werden. Derjenige wird dieses Amt führen, der sowohl von der Großherzoglichen Regierung, als vom Erzbischofe im gegenseitigen Einvernehmen gewählt und ernannt werden wird. Von Seiten des Staates wird derselbe Mann zum Vorsteher desjenigen andern Kollegiums bestellt werden, welchem die Leitung der katholischen Schulen des Großherzogthums übertragen ist, und welchem zugleich die Aufsicht über die Verwaltung des im Großherzogthume vorhandenen, dem katholischen Religionstheile zukommenden Vermögens obliegt.

Die Art und Weise, in welcher die gemischte Kommission ihr Amt zu führen hat, wird von der Großherzoglichen Regierung und dem Erzbischofe im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt werden.

Ebenso werden die Verwalter der Interkalarfonds und der anderen allgemeinen kirchlichen Fonds, von welchen im Artikel XVIII. die Rede ist, aus Katholiken im gegenseitigen Einverständniß der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischofes gewählt werden.

Zwanzigster Artikel.

Dem Erzbischofe wird es freistehen, von dem Stande, der Verwaltung, der Natur und den Lasten einer jeden kirchlichen Stiftung Kenntniß zu nehmen, auch die Urkunden, welche sich auf eine solche Stiftung beziehen, einzusehen, damit nach sorgsamer Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse im gegenseitigen Einverständnisse der Großherzoglichen Regierung und des Erzbischofes eine genaue Norm festgestellt werden könne, nach welcher die Verwaltung einer jeden kirchlichen Stiftung zu führen ist und die Einkünfte derselben jährlich zu verwenden sind. Diese Norm muß die gemischte Kommission bei Führung ihres Amtes überhaupt, und insbesondere bei Prüfung der Rechnungen stets vor Augen haben und befolgen. Bei Feststellung der in den einzelnen Kirchen für den Kultus zu verwendenden Summen soll auf die Forderungen und Wünsche des Erzbischofes besondere Rücksicht genommen werden, und es soll dann demselben allein zustehen, zu bestimmen, wie die festgesetzten Summen zu verwenden seien, damit der Kultus der Ordnung gemäß eingerichtet und befördert werde. Will der Erzbischof Rentenüberschüsse für außerordentliche Kultusbedürfnisse verwendet wissen, so wird er sich mit der Großherzoglichen Regierung in's Benehmen setzen.

Einundzwanzigster Artikel.

Die Pfründen werden unter Aufsicht der gedachten gemischten Kommission von ihren Inhabern nach Vorschrift der Kirchengesetze verwaltet werden. Sind Pfründen erlediget, so wird deren Vermögen von den Kämmerern der Landkapitel, oder sofern der Erzbischof mit der Großherzoglichen Regierung sich über andere Personen einigen sollte, von diesen verwaltet, und es werden die Einkünfte einer jeden unbesetzten Pfründe, welche nach Erfüllung der der letzteren obliegenden Verbindlichkeiten übrig bleiben, dem Interkalarfond einverleibt werden, wenn sie nicht wegen der an einzelnen Orten bestehenden besonderen Verhältnisse zur Vermehrung des Pfründevermögens selbst, oder zu nützlichen und nothwendigen Verwendungen für die Kirche des betreffenden Ortes zu bestimmen sind.

Zweiundzwanzigster Artikel.

Der Erzbischof wird mit allen Großherzoglichen Behörden unmittelbar verkehren.

Dreiundzwanzigster Artikel.

Verordnungen und Verfügungen, welche mit der gegenwärtigen Vereinbarung im Widerspruch stehen, treten außer Kraft; gesetzliche Bestimmungen, welche der Vereinbarung entgegenstehen, werden geändert werden.

Vierundzwanzigster Artikel.

Sollte sich in Zukunft über den Inhalt gegenwärtiger Vereinbarung irgend eine Schwierigkeit ergeben, so werden Seine Heiligkeit und Seine Königliche Hoheit Sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.

Die Auswechslung der Ratifikationen gegenwärtiger Vereinbarung wird zu Rom binnen zwei Monaten, oder, wenn es möglich ist, auch früher stattfinden.

Zu dessen Beglaubigung haben die vorgenannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und Jeder sein Siegel beigedrückt.

Gegeben zu Rom am achtundzwanzigsten Juni im Jahre des Heils eintausend achthundert neunundfünfzig.

Karl August Kardinal v. Reisach.
(L. S.)
Christian Gustav Freiherr v. Berckheim.
(L. S.)
Franz Karl Roßhirt.
(L. S.)

(Schluß folgt.)

Telegramme.

△ **Paris**, Mittwoch 30. Nov. Es wird versichert, die französische Flotte bombardire die (maroccanische) Stadt Tanger, weil ein Kanonenschuß der Maroccaner auf ein französisches Schiff gefallen sei.

Paris, 30. Nov. (St.-A. f. W.) Der „Moniteur" bestätigt, daß am 29. Nov. an die verschiedenen Mächte, welche an einem Kongreß Theil zu nehmen haben, Einladungsschreiben abgegangen seien, welche die Vereinigung dieses Kongresses bezwecken sollen.

Badischer Landtag.

† **Karlsruhe**, 30. Nov. Zweite öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitz des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm.

Von der Regierungskommission sind anwesend die HH.: Frhr. v. Meysenbug, Staatsminister des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; Regenauer, Staatsminister der Finanzen; Generalleutnant Ludwig, Präsident des Kriegsministeriums, und Geh. Rath Frhr. v. Stengel, Präsident der Ministerien der Justiz und des Innern.

Das hohe Präsidium legt zunächst die Mittheilungen der Zweiten Kammer über die Wahl ihrer Vizepräsidenten und Sekretäre, sowie über den Gesetzentwurf, die Forterhebung der Steuern in den Monaten Dezember, Januar, Februar, März betr., der Kammer vor.

Das Sekretariat zeigt sodann das Ergebniß der in der letzten Vorberathung stattgehabten Wahl der Kommission zur Entwerfung der Dankadresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, der Petitionskommission und der Budgetkommission an, und legt den Vertrag über den Druck der Kammerprotokolle, welcher mit der Müller'schen Buchhandlung abgeschlossen worden, der Kammer vor, welche letztere demselben sofort ihre Genehmigung ertheilt.

Geh. Rath Frhr. v. Stengel theilt hierauf drei nachträglich eingelaufene Entschuldigungsschreiben

Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten Ernst von Leiningen,
Sr. Durchlaucht des Hrn. Fürsten Adolph von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, und
Sr. Erlaucht des Hrn. Grafen von Leiningen-Neudenau

der Versammlung mit, sowie ferner

das höchste Reskript wegen Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Zuständigkeit und das Verfahren in Rechtspolizeisachen.

Durch den Staatsminister Frhrn. v. Meysenbug kommt sodann zur Vorlage:

Ein höchstes Reskript, wornach an die Stelle des Hrn. Ministerialdirektors Junghanns — Hr. Ministerialrath Keller zum ständigen Regierungskommissär bei beiden Kammern ernannt wird;

ein weiteres höchstes Reskript, dem zufolge die Aktenstücke, in welchen die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle enthalten ist, jedoch die gewechselten Noten nur in vertraulicher Weise, der hohen Kammer zur Kenntnißnahme übergeben werden.

Der Tagesordnung gemäß erstattet alsdann Frhr. v. Göler Namens der Budgetkommission, nach einer kürzern Berathung der letztern, über den Eingangs erwähnten Gesetzentwurf, die Forterhebung der Steuern betreffend, Bericht. Derselbe beantragt, in abgekürzter Form über diesen Gesetzentwurf zu berathen und ihm die Genehmigung der Kammer zu ertheilen, welchem Antrag die Versammlung in beiden Richtungen beitrat.

Gleichen Bericht erstattet Frhr. v. Göler über die Rechnung des Archivars vom letzten Landtag, und auch hier wird sein Antrag auf abgekürzte Berathung und auf Ertheilung des Absolutoriums an den Archivar unter Anerkennung seiner Pünktlichkeit einstimmig genehmigt.

Hierauf wurde die öffentliche Sitzung geschlossen.

Deutschland.

△ **Durlach**, 29. Nov. In Folge vertraulicher gegenseitiger Mittheilung, ausgegangen von sieben protestantischen Männern aus Heidelberg, versammelten sich gestern, theils mit den auf- und abwärtsgehenden Bahnzügen, theils zu Fuß kommend, eine Anzahl von 4- bis 500 Laien und Geistlichen der evangelischen Kirche in unserer Stadt. Heidelberg, Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Lahr, Pforzheim und andere kleinere Städte und Orte waren vertreten, und auch verschiedene Mitglieder des Landtags waren zur Versammlung gekommen. Die Zahl der Geistlichen war, wohl zum Theil wegen des unmittelbar vorhergehenden Sonntags, geringer, als sie ohne dies geworden wäre; doch mochten ihrer immer 36—40 gegenwärtig sein.

Um 11 Uhr vereinigten sich sämmtliche Anwesende in unserm geräumigen Rathhaussaal. Mit wenigen, aber recht tief gefühlten und treffenden Worten von einem hiesigen Kirchengemeinderath begrüßt, begannen sofort, nach einigen einleitenden Worten des Kirchenraths Prof. Dr. Schenkel von Heidelberg, unter dem Vorsitz des Dr. Pagenstecher sen. von Heidelberg die eigentlichen Verhandlungen. Professor Dr. Häusser entwickelte zuerst in einem eben so geistreichen, als tief durchdachten und sachlich eingehenden Vortrag seine Ansicht über das nothwendige Verhältniß der evangelischen Kirche Angesichts der Konvention mit Rom, und bewies mit schlagenden Gründen, daß dieselbe nicht nur berechtigt, sondern auch um ihrer selbst und der staatlichen Gemeinschaft willen verpflichtet sei, sich darüber ihre Ansicht fest und klar zu stellen und demgemäß zu handeln. Mit gespannter Aufmerksamkeit folgte jedes Ohr dem begeisterten, hinreißenden Redner bis zu Ende.

Ihm folgte Stadtpfarrer Zittel von Heidelberg, in einem klar gehaltenen Vortrag näher auf die praktische Ausführung der Sache eingehend, und stellte Dem entsprechende Anträge. Hierauf verbreitete sich auch Dr. Schenkel in gewohnter, lebendig ergriffener und lebhaft ergreifender Rede nochmals über das in Aussicht gestellte Verhältniß der evangelischen Landeskirche gegenüber der katholischen in ihrer jetzigen Stellung, und hob namentlich den schon von dem ersten Redner berührten Satz besonders hervor, daß ein solcher völkerrechtlicher Vertrag, den ein kleinerer, paritätischer, von einer großen katholischen Macht gegen Westen begrenzter Staat, mit einer andern auswärtigen Macht abgeschlossen, von ganz anderer Bedeutung und andern selbst völkerrechtlichen Konsequenzen sei, als etwa ein österreichisches Konkordat.

Ebenfalls von staatsrechtlicher und politischer Seite fand

die Sache eine kurze Beleuchtung durch Geh. Rath Welcker von Heidelberg.

Schließlich wurde ohne irgendeinen Widerspruch unter allgemeiner Zustimmung der Anwesenden beschlossen:

1) Die provisorische, jetzt definitiv als solche gewählte Kommission möge unter Beiziehung weiterer Kräfte auch aus andern Landestheilen eine Denkschrift in dem Sinn der Versammelten und der vernommenen Vorträge ausarbeiten, welcher namentlich auch die Rede des Hrn. Prof. Dr. Häusser beizugeben sei. Dieselbe solle der großh. Regierung und den Kammern der Landstände mitgetheilt, und für deren weitere Verbreitung möglichst gesorgt werden.

2) Es sollen, wo möglich halbjährlich, auch ferner ähnliche Versammlungen, etwa in Durlach, stattfinden.

3) Es sei das Komitee beauftragt, die Herausgabe einer populären und möglichst wohlfeilen, kirchlich-religiösen Zeitschrift, Wochenblattes, sofort zu veranstalten.

Nach dem Schluß der Rathhaus-Versammlung begaben sich fremde und einheimische Festtheilnehmer zu einem äußerst zahlreichen einfachen Mittagsmahl in die „Karlsburg", und was hier nicht Raum fand, in andere Gasthäuser. Auch hier wurde des Tages, dessen man sich augenscheinlich freute, als dem Anfang einer thatkräftigern Gestaltung des evangelisch-kirchlichen Bewußtseins im Volk und einer lebendigern Betheiligung der Laien, d. h. der Gemeinde, in freudigen Reden gedacht, und Diejenigen nicht vergessen, die wir als die Veranlasser desselben in unserer Mitte begrüßt haben. Wir heben unter den Tischreden besonders diejenigen von Dr. Pagenstecher, Dr. Schenkel, Dr. Schmidt von Freiburg, Fabr. Moll von Mannheim, Kaufmann Bleidorn von Durlach, und besonders von dem Schleswig-Holsteiner Beseler hervor, welche, obwohl in einfach schlichter Weise, ohne Schmuck des Wortes und der Darstellung vorgetragen, dennoch einen tiefen Eindruck machte.

Mit den 6-Uhr-Zügen trennte man sich in der Hoffnung baldigen Wiedersehens, und auch Ihr Berichterstatter gesteht gern ein, daß er an den Tag mit derselben gehobenen Stimmung zurückdenkt, wie gewiß alle Anwesenden.

× **Heidelberg**, 29. Nov. Die milde Witterung begünstigt die Arbeiten an der Odenwald-Bahn längs hiesiger Stadt außerordentlich, und ist bereits ein Theil der Maurerarbeiten so weit gediehen, daß das Füllmaterial zu Anschüttungen aus dem nahe gelegenen Einschnitt und Tunnel in leichter Weise bald gewonnen werden kann. Uebrigens ergibt sich aus den Ausgrabungen am Waisenhause, daß unterhalb des Schlosses ein verwitterter Granit vorhanden ist, der, wenn man auch weiter in den Tunnel eingedrungen ist, schwerlich so fest wird, daß er eine besondere Einwölbung entbehrlich macht. Längs der Leopoldsstraße wird die Felsenmasse gering sein, und die Verhältnisse des Bodens werden daselbst eine leichte Arbeit zulassen. Erfreulich ist es immerhin, daß alle Einwendungen gegen das Projekt des Hrn. Oberbauraths Keller jetzt verstummt sind, und höchstens die Ansicht einiger Techniker diskutirt wird, ob nicht die anfängliche Steigung aus dem jetzigen Bahnhof bis zur Reichard'schen Buchdruckerei mit 1 Proz. etwas zu stark sei. — Es hat sich das Gerücht verbreitet, daß das schöne Haus der kürzlich verstorbenen Frau Mitchell von Hrn. Gastwirth Schrieder käuflich erworben wurde, um am östlichen Stadttheile ein großes Hotel zu gründen. Die Bestätigung dieser Nachricht wäre im Interesse der Stadt sehr zu wünschen.

Mannheim, 29. Nov. (Mannh. J.) Das zwischen Amsterdam und Mannheim den Dienst versehende Güterboot „Europa", der nordholländischen Güter-Dampfschifffahrt gehörend, erhielt bekanntlich am 24. Nov. durch Auffahren auf einen Stein bei Weßlingen, unterhalb Bonn, einen bedeutenden Leck und bekam Wasser. Ueber den Unfall geht uns heute folgende nähere Mittheilung zu: Alsbald nach dem Auffahren strömte an verschiedenen Stellen Wasser ein, so daß trotz aller Kräfteanstrengung der Mannschaft durch Pumpen ꝛc. das Schiff nicht mehr im tiefen Wasser flott zu halten war und auf den Sand hat auflaufen müssen. Immerhin standen, als das Schiff an dieser sichern Stelle festsaß, 3 Fuß Wasser in demselben. Die beschädigten Güter bestehen zum größten Theil in Kaffee, Farbholz, und etwas Baumwolle, etwa dem vierten Theile der Ladung; das Andere wurde gerettet. Unter den betheiligten Versicherungsgesellschaften nennt man bis jetzt die „Agrippina", die württembergische Transportversicherungs-Gesellschaft, und die badische Schifffahrts-Assekuranz.

Kassel, 27. Nov. (Sch. M.) So eben verbreitet sich die Kunde, daß Hr. Abée unerwartet von Würzburg hier eingetroffen ist und Nachrichten mitgebracht habe, die keinen [für die Regierung] günstigen Eindruck hervorgebracht hätten.

Hannover, 26. Nov. (Sch. M.) Großes Aufsehen erregt die gestern plötzlich erfolgte Ernennung des Stadtsekretärs Albers zum rechtskundigen Senator unserer Stadt. Es muß bemerkt werden, daß Dr. André von Osnabrück, ein allseitig empfohlener Mann, mit der Mehrheit der Stimmen von den städtischen Kollegien gewählt und demzufolge der kön. Regierung zur Bestätigung präsentirt war. Da André die Eisenacher Erklärung unterschrieben hat, so war man bei dem unbedingten Bestätigungsrecht der Regierung darauf gefaßt, daß trotz der Wahl die Bestätigung verweigert werden würde; dies hat man aber vermieden und ohne Weiteres nach dem der Präsentation beigelegten Wahlprotokolle den Minoritätskandidaten Albers der Stadt oktroyirt.

Berlin, 29. Nov. (Frkf. Bl.) Aeußerm Vernehmen zufolge soll der Kriegsminister v. Bonin seine Demission eingereicht haben und wäre dieselbe angenommen worden. Gerüchten zufolge bezeichnet man General Herrmann als dessen Nachfolger.

◇ **Berlin**, 29. Nov. In dem Befinden Sr. Maj. des Königs ist eine wesentliche Besserung noch nicht eingetreten. An dem leidenden Fuß des hohen Kranken sollen sich wiederholt krampfartige Erscheinungen gezeigt haben. Die Gerüchte von der nahe bevorstehenden Abreise unserer Königl. Majestäten nach England sind seit zwei Tagen verstummt. Dagegen bleibt die spätere Ausführung des Reiseplans noch immer in Aussicht genommen. — Gestern Nachmittag hatte der frühere Ministerpräsident v. Manteuffel, welcher seit einigen Tagen hier verweilt, auf Schloß Sanssouci eine längere Audienz bei Ihrer Maj. der Königin. Dem Vernehmen nach kehrt derselbe noch heute auf seine Güter nach der Lausitz zurück. — Verschiedene Blätter haben neuerdings gemeldet, die Pläne in Betreff einer neuen Armeeorganisation seien bereits als aufgegeben zu betrachten. Diese Nachricht erweist sich als eine müßige Erfindung. Gutem Vernehmen nach ist es allerdings wahrscheinlich, daß die ursprünglichen Reformentwürfe aus Rücksichten auf den Kostenpunkt noch mehrere nicht unwesentliche Abänderungen erfahren werden. Namentlich soll von einer unverweilten durchgreifenden Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse der Subalternoffiziere bereits Abstand genommen sein. Jedenfalls kommen aber die für nothwendig erkannten Verbesserungen in der Heeresformation zur Durchführung. Insbesondere wird an einer Vermehrung der Infanterie- und Kavallerieregimenter festgehalten. Die im Sommer provisorisch errichteten Landwehr-Stammbataillone sollen in Linienbataillone umgewandelt werden. Mit der Durchführung dieser Maßregel dürfte aber eine Verminderung des Mannschaftsbestandes aller aktiven Bataillone verbunden sein. Bei den jetzigen Landwehrbataillonen soll dieselbe durch alsbaldige Entlassung auch der zweiten Hälfte der zum Oktober in die Cadres eingetretenen Reservisten bewirkt werden. — Mit großer Ueberraschung ist im Publikum die seit heute Mittag verbreitete Nachricht von dem Rücktritt des Kriegsministers v. Bonin vernommen worden. Wie verlautet, hat Hr. v. Bonin wegen Meinungsverschiedenheiten über die neue Heeresorganisation um seine Entlassung gebeten. Derselbe ist zum kommandirenden General des 8. Armeekorps ernannt. Die interimistische Verwaltung des Kriegsministeriums hat der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen übernommen. Als künftigen Kriegsminister bezeichnet ein umlaufendes Gerücht bereits den aus Düsseldorf hieher berufenen Generalleutnant v. Roon.

Wien, 26. Nov. (Sch. M.) In Bezug der Haltung, welche Preußen auf dem bevorstehenden Kongreß einnehmen wird, kann bis jetzt nur so viel mit Bestimmtheit gesagt werden, daß es die Vergrößerung Sardiniens durch einen Länderzuwachs in Mittelitalien nicht begünstigen wird. Man würde jedoch jedenfalls zu weit gehen, wollte man daraus den Schluß ziehen, daß Preußen zu Gunsten der Restauration auftreten wird, denn es ist im Gegentheil gewiß, daß es Willens ist, den Ereignissen Rechnung zu tragen. — Die Verhandlungen wegen Unterbringung des Restes des österreichischen, zu Anfang des Jahres 1849 zum Theil in England begebenen Anlehens haben bis jetzt ein befriedigendes Ergebniß nicht gehabt; man hofft indessen trotz der entgegenstehenden Schwierigkeiten ein solches dennoch zu Stande zu bringen, da man bereit ist, große Ofer zu bringen, um die Vorschüsse der Nationalbank tilgen zu können. Daß die Regierung unter den gegenwärtigen Umständen an die Aufnahme eines anderweitigen Anlehens nicht denken kann, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung; die Schwierigkeiten, welche sie zu bewältigen hat, um den Rest der englischen Anleihe unterzubringen, beweisen deutlich, daß das ausländische Kapital keine Lust hat, sich an österreichischen Finanzoperationen zu betheiligen. Hoffen wir, daß in dieser Beziehung bald ein günstiger Umschwung eintreten möge.

Italien.

* **Turin**, 26. Nov. Man schreibt der „Presse": Der Triumph Fanti's über Garibaldi wird nur mit der größten Ungeduld, besonders in Mailand, ertragen. Ich weiß, daß sich eine sehr starke Opposition organisirt, welche den Einfluß Fanti's zu zerstören und Garibaldi's Rückkehr zu erlangen sucht. Es ist nicht wahrscheinlich, daß es gelingt; aber die Garibaldi'sche Sache wird bei den nächsten Wahlen eine Rolle spielen. Mailand, das an der Spitze der Avantgarde steht, wird ohne Zweifel Garibaldi, Frazzoli und andere derselben Partei wählen; es wird sicherlich eine sehr bedeutsame Manifestation machen. — Die Truppen der Liga haben ihre Winterquartiere eingenommen oder werden es unverzüglich: Rosselli in Ravenna, Mezzacapo in Bologna und Modena, Pinelli in Parma, Ribotti hütet Rimini und die Catolica. — Die Polizei hat eine, wie man sagt, sehr weit verzweigte, aber noch geheimnißvolle Sache entdeckt, nämlich eine sardo-französische Assoziation für Schmuggelei, Veröffentlichung von Dokumenten, Anfertigung von Pässen u. s. w. Man spricht von sehr merkwürdigen Enthüllungen. — In Turin und in Mailand sollen zwei neue Blätter gegründet werden, welche der entschiedenen Fortschrittspartei angehören sollen.

Genua, 20. Nov. Ich komme so eben von Neapel, wo ich in politischer Beziehung noch Alles so gefunden habe, wie vor einigen Jahren. Wenn französische Blätter von gewaltiger Aufregung der Gemüther reden, von wiederholt versuchten Aufständen in Sizilien, und von drohenden Gährungen unter dem Volk in Folge der hohen Brodpreise, so beruht das Alles auf frommen Wünschen, welche nur die Phantasie zur Erfüllung gebracht hat, keineswegs aber die Wirklichkeit. Was ich in Neapel von Politik erfuhr, bezog sich einzig und allein auf die neue Formirung der aufgelösten Schweizerregimenter. Beinahe jede Woche reisen Sergeanten und Feldwebel der alten Regimenter als Werber nach ihrer Heimath, um trotz des Berner Bundesraths-Beschlusses das Geschäft wieder zu beginnen. Es scheint denn auch wieder recht flott im Gang zu sein. An die 150 Mann sind schon wieder eingetroffen, und eine viel größere Anzahl wird täglich erwartet. Die Werbebureaus befinden sich auf österreichischem Gebiet im Veltlin und bei Bregenz. In der Auswahl und Annahme der neuen Rekruten soll man besonders vorsichtig verfahren. Nur die deutsche Schweiz hat das traurige Privilegium, für die neuen „Fremdenregimenter", denn so sollen sie in Zukunft heißen, das erforderliche Material stellen zu dürfen.

‡ **Marseille**, 28. Nov. Briefe aus Rom bestätigen die Nachricht, daß Kardinal Antonelli den Papst beim Kongreß vertreten wird. Das offizielle Journal vom 27. sagt, daß gewisse Blätter die vorzunehmenden Reformen übertreiben. Nach den bei der Propaganda eingelaufenen Berichten aus Cochinchina nehmen dort die Verfolgungen und Meutereien zu.

Frankreich.

* **Paris**, 29. Nov. Dem „Pays" zufolge sind die Schreiben, worin die französische Regierung die Mächte, welche die Wiener Schlußakte von 1815 unterzeichnet haben, zum Kongreß einladet, heute vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten abgegangen. Man versichert, der Kongreß werde in den ersten Tagen des Monats Januar zusammentreten. Wie dasselbe Blatt meldet, kam gestern Graf Walewsky aus Compiègne nach Paris und hatte eine Unterredung mit dem Fürsten Metternich und Lord Cowley. Abends reiste der Graf wieder nach Compiègne zurück. — Die Herzogin von Leuchtenberg war gestern in Fontainebleau; heute wohnt sie einer Vorstellung im Théatre français bei, wo auf ihr Verlangen ein Stück von Molière und eines von Beaumarchais gegeben werden. Die Großfürstin wird nächsten Donnerstag nach Nizza abreisen. — Die kaiserliche Familie wird wahrscheinlich am Sonntag oder Montag in Paris ankommen. — Das „Memor. des Deux Sevres" hat eine Verwarnung erhalten.

Es heißt, es soll ein Gesetzentwurf ausgearbeitet und dem Corps legislatif unterbreitet werden, worin vorgeschlagen wird, die Ehrenkränkung französischer Bürger auf dem Wege der ausländischen Presse durch französische Gerichte bestrafen zu lassen. — Die Zahl der eigens für China gebauten Kanonenboote, welche blos auf 24 festgestellt war, soll nun auf 30 vermehrt werden. — Die gepanzerte Fregatte „La Gloire", welche am vorigen Donnerstag vom Stapel gelassen wurde, soll den Eisenbeschlag erst im Hafenbecken selbst erhalten. — Vor einiger Zeit wurde gemeldet, daß ein Kanonenboot direkt von Cette nach Bordeaux gefahren war; jetzt ist nun eine Kommission ernannt worden, welche über die Erweiterung und Vertiefung der Kanäle auf dieser Strecke berathen soll. — Die neuesten Nachrichten aus Suez melden, daß der Fregattenkapitän Russell, sowie die Mitglieder seiner Mission sich an der Küste des Rothen Meeres ausgeschifft und auf den Weg nach Gondar aufgemacht haben, wo sie in den ersten Tagen des nächsten Monats Dezember ankommen dürften. — 3proz. 70.50. Ost 640.25. Oesterr. 953.75.

Spanien.

⁂ **Madrid**, 28. Nov. General O'Donnell durchritt gestern das Lager von Ceuta. Die Einschiffung des zweiten Armeekorps wurde gestern vervollständigt. General Echague soll, wie man sagt, leicht an der rechten Hand verwundet sein.

Großbritannien.

‡ **London**, 29. Nov. Der Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen besichtigte das Arsenal von Woolwich, um der Fabrikation der Armstrong-Kanonen anzuwohnen. — Die „Times" anerkennt die Mäßigung der französischen Presse, insbesondere des „Pays", hinsichtlich Englands seit Veröffentlichung des Zirkulars Hrn. Billault. Die „Times" konstatirt, daß die ganze englische Presse freundlich für Frankreich gestimmt sei.

Vermischte Nachrichten.

* Karlsruhe, 30. Nov. Wir hörten gestern Abend im großh. Hoftheater einen jugendlichen Violinspieler, der uns durch seine Leistungen höchlich überrascht hat. Hr. Steffen Mayerhofer aus Wien trug drei Nummern vor: eine Phantasie von Alard, ein Adagio eigener Komposition, und das bekannte Kobold-Rondo von Bazzini. Er entwickelte dabei nicht nur eine wahrhaft erstaunliche Fertigkeit, sondern zugleich eben so viel Geschmack, Empfindung und Eleganz, d. h. Eigenschaften, wie sie — zumal bei solcher Jugend — nur da möglich sind, wo eine ganz hervorragende Begabung sich mit der besten Schule und einem unermüdlichen Fleiß verbindet. Alle technische Schwierigkeiten überwand er spielend, jede musikalische Phrase rundete sich unter seinem atraiten Bogenstrich zu einem festen Gebilde ab, und das Ganze erschien wie ein phantasievolles, leicht hinschwebendes, leben- und seelenvolles Gemälde, das bald ergeifend, bald einschmeichelnd, bald neckisch an unsere Sinne herantrat. Die Leistung läßt die vortreffliche Schule, aus welcher der junge Künstler hervorgegangen — seine Meister waren Prof. Böhm in Wien und Alard in Paris — nicht mißkennen, und wir glauben, daß jeder Sachverständige mit uns einstimmen wird, wenn wir glauben, daß ihm auf dem Wege, den er betreten, eine schöne kunstlerische Zukunft bevorsteht. Das Publikum ehrte den jungen Virtuosen mit dem wärmsten Ausdruck seines Beifalls. Es freut uns, beifügen zu können, daß sich, wie wir vernehmen, in Kürze wieder die Gelegenheit bieten wird, denselben zu hören.

— Popularität. Dieser Tage wurde ein lustiges Appenzeller Männlein gefragt, ob es auch nach St. Gallen an das Schillerfest gehen werde. Es gab zur Antwort: „Nei, i trinke gad lieber de Rothe weder de Schiller."

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag, 1. Dez. 4. Quart. 130. Abonnementsvorstellung: **Die lustigen Weiber von Windsor**; komisch-phantastische Oper in 3 Akten mit Tanz, von Nicolai.

Freitag, 2. Dez. 4. Quart. 131. Abonnementsvorstellung. Zur Vorfeier des allerhöchsten Geburtsfestes Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Luise, bei festlich beleuchtetem Hause, neu einstudirt: **Prinz Friedrich von Homburg**; Schauspiel in 5 Akten, von Heinrich v. Kleist.

Sonntag, 4. Dez. 4. Quart. 132. Abonnementsvorstellung: **Fernand Cortez**, oder: **Die Eroberung Mexiko's**; große Oper mit Ballet in 3 Akten, von Spontini.

Y.411.

Neue Erfindung. METACHROMATYPIE,

oder die Kunst

durch präparirten Buntdruck in einigen Minuten die schönsten Bilder auf alle Gegenstände und Stoffe verfertigen zu können,

als Landschaften, Bouquets, Thiergruppen, Devisen, Portraits, Figuren, Blumenguirlanden ꝛc., auf Papier, Wachstuch, Leder, Holz, Porzellan, Glas, Stein, Metall, Bein, Wachs, Blech, Seiden-, Wollen- und Leinen-Stoffe ꝛc. und zwar so, daß dieselben auf dem Gegenstande wie das reinste Oelgemälde oder ausgelegte Arbeit aussehen, polirt, lackirt und mit heißem Wasser gewaschen werden können, ohne der Farbe zu schaden.

Es ist dies eine höchst wichtige Erfindung und das schönste Vergnügen für Herren und Damen.

Nebenbei ein Hauptvortheil „Billigkeit". Ohne Apparate oder Vorkenntnisse in einer Lection zu erlernen. Honorar 1 Thaler. Wird brieflich gelehrt.

Kunst-Anstalt der Metachromatypie,

Leipzig. Atelier: Petersstrasse No. 46.

Y.256. Karlsruhe.

F. Mayer & Cie.

Großh. Hoflieferanten,

empfehlen ihr für die bevorstehenden Weihnachten sehr reich assortirtes Lager von:

Pendules, Nacht-, Wand- und Reiseuhren, Moderateurlampen, Kronleuchter.

Porzellan-, Steingut- u. Steinwaaren.

Speise-, Thee-, Café- und Dessert-Service;
Waschtischgarnituren, Vasen, Cabarets etc. etc.

Crystall- und Glaswaaren.

Trinkservice, Punschterrinen, Pokale;
Zuckerwasser- und Liqueur-Service;
Gläser, Flacons, Butter- und Theedosen etc. etc.

Bronce- und Eisengusswaaren.

Girandolen, Leuchter, Feuergeräthe;
Schreibzeuge, Briefbeschwerer, Nachtlampen;
Statuetten, Figuren, Gruppen;
Thermometer, Cigarrenständer, Aschenbecher etc. etc.

Kupfer- und lackirte Blechwaaren.

Kupferne Theekessel in allen Grössen;
Cafébretter, Brodkörbe, Huiliers etc.

Britannia-Metallwaaren.

Thee- und Café-Geschirre.

Leder- und feine Holzwaaren.

Necessairs aller Art, Caves à Liqueur;
Cigarren-, Thee- und Handschuhkistchen;
Porte-monnaies, Cigarren-Etuis und Brieftaschen;
Stöcke und Reitpeitschen, Damentaschen, feine Fantasiemöbel und Holzschnitzereien etc. etc.

Parfumerien u. Toilettegegenstände.

Franz. und engl. Seifen, Parfumerien;
Bestes Cölnisches Wasser von J. M. Farina;
Fächer, Flacons, Bürsten, Kämme.

Schwarzer und grüner Thee.

Theaterperspective, Dosen, Feuerzeuge;
ächte Wiener Meerschaumwaaren;
sowie noch viele andere in unser Fach einschlagende Galanterie-, Kunst-, Luxus- und Fantasie-Gegenstände aller Art, die sich besonders zu

Weihnachtsgeschenken

eignen.

Orfévrerie Christofle.

Bestecke, Tisch-, Thee- und Café-Geschirre;
Theebretter, Präsentirteller;
Leuchter, Girandolen, Tafelaufsätze etc. etc.
zu den festgesetzten Fabrikpreisen.

Y.405. Karlsruhe.

Cirage vernis

(Pariser Stiefellack)

empfiehlt

Conradin Haagel.

Y.572. Heidelberg.

Stellegesuch.

Ein gebildetes Frauenzimmer, 30 Jahre alt, evangelisch, sucht eine Stelle als Haushälterin in einer Stadt oder auf dem Lande. Sie hat bereits in ähnlichen Stellungen Gelegenheit gehabt, die nöthigen Erfahrungen zu sammeln, und es stehen ihr die besten Empfehlungen zur Seite. Nähere Auskunft ertheilt Buchhändler **Ernst Mohr** in **Heidelberg.**

Y.560. Bei dem Unterzeichneten ist so eben erschienen und in allen badischen Buchhandlungen zu haben

F. Haaß,

Vizekanzler des Oberhofgerichts in Mannheim,

das Recht der badischen Agende.

Geh. 15 kr.

H. L. Brönner in Frankfurt a. M.

Vorräthig in der **G. Braun'schen Hofbuchhandlung** in **Karlsruhe.**

Y.510. Durch **J. Scheible** in **Stuttgart**, auch durch alle Buchhandlungen Badens kann folgende höchst interessante Lektüre zu äußerst billigen Preisen bezogen werden:

Das Banditenleben. Von **M. Farlam.** (Die Räuber in Calabrien; römische Banditen; lombardische Räuber; Räuberabenteuer in Ungarn; sicilische Banditen; der Räuberkönig; die Flibustier; die chinesischen Seeräuber ꝛc.) 2 Bände, mit 2 Abbildungen. (Ladenpreis 3 fl. 36 kr.), **für nur 1 fl. 12 kr.**

Rinaldo Rinaldini, der Räuberhauptmann. Von **Vulpius.** 6 Theile in 2 Bänden, mit Kupfern. (Ladenpreis 3 fl. 36 kr.), **für nur 1 fl. 12 kr.**

Stephanor und Olinde, oder die Geheimnisse der Inquisition. Ein Buch voll der merkwürdigsten Geschichten und Abenteuer. Vom Verfasser des Rinaldo Rinaldini. (Ladenpreis 2 fl. 24 kr.), **für nur 48 kr.**

Y.517. Karlsruhe.

Bekanntmachung.

Da sich das Theaterjahr 1859 mit Ende dieses Monats schließt, so werden diejenigen Logen-Inhaber und Hauptabonnenten, welche nicht gesonnen sind, das Abonnement für das Jahr 1860 zu erneuern, ersucht, sich hierüber alsbald und längstens bis zum 15. Dezember d. J. schriftlich anher zu erklären, indem, wenn bis zu diesem Tage keine schriftliche Aufkündigung erfolgt, dieses für Jene, welchen nicht Seitens der Hoftheater-Verwaltung bis dahin gekündigt wird, als eine rechtsverbindliche Erklärung der ferneren Beibehaltung der betreffenden Plätze im Jahres-Abonnement nach den Bestimmungen der bestehenden Abonnements- und Logen-Ordnung angesehen wird.

Anfrage um Plätze und hierauf bezügliche Aufträge wollen bei dem Logenbeschließer Schuh, wohnhaft im Hause Nr. 17 der kleinen Herrenstraße, gemacht werden.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß mit dem 1. Januar 1860 ein neues Jahres-Abonnement auf den Theaterzettel eröffnet wird, dessen Preis 1 fl. 12 kr. beträgt.

Die Zettelträger werden zu Anfang des Jahres Unterzeichnungslisten vorlegen.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1859.

General-Administration der großh. Kunstanstalten.

Y.541. Illenau.

Zur Nachricht.

An alle Freunde und Verwandte unserer Pfleglinge, welche diesen zu der jährlichen Christbescheerung Gaben schicken wollen, richten wir die freundliche Bitte, dieselben so zeitig abzusenden, daß sie vor dem 22. Dezember in unsern Händen sind.

Illenau, den 28. November 1859.

Direktion der großh. bad. Heil- u. Pflegeanstalt Illenau.

Roller.

Y.561. Karlsruhe.

Hauptagenten-Gesuch.

Eine der größten **Lebensversicherungs-Kassen Frankreichs**, und zwar die meist verbreitete in Deutschland, sucht einen **Hauptagenten** für den **Mittelrheinkreis** unter vortheilhaften Bedingungen. Diejenigen, die darauf reflektiren, belieben sich zu melden franko unter der Adresse I. M. J. im Gasthof zum Englischen Hof in **Karlsruhe.**

Y.567. Berlin.

Zur Nachricht.

(Für Epileptische.)

Den stets zahlreich an mich ergehenden Anmeldungen in Betreff der **brieflichen** Behandlung von Epileptischen und andern chronischen Krampf- und Nervenkranken — nach meiner seit 10 Jahren allgemein bewährten **Spezial-Methode** — sehe ich mich veranlaßt dahin zu begegnen, daß bei meiner sehr beanspruchten Zeit die Uebernahme der schriftlichen Behandlung **nur allmählig und der Reihe nach** erfolgen kann. Jedenfalls aber sollen alle Briefe durch mein medizinisches Korrespondenzbureau s. Z. genügend beantwortet werden.

Dr. med. Moritz Bernhard,

Spezial-Arzt ꝛc.

Berlin, Königsstraße 31.

Y.509. Karlsruhe.

Carl Arleth,

Großherzoglicher Hoflieferant,

empfiehlt:

Schönes französisches Geflügel,

— frische **Homards**, feine **Crevettes**, —

— **frische engl.** und **franz. Austern**, — ächt **russ. Astracan** und **Elb-Caviar**, ganz frische **Schellfische, Cabeljau** (billig), **Turbots, Solles**, Laberdan, Stockfische, frische **Pasteten** von Henry in Straßburg, ächte **Pommer'sche Gänsebrüste**, **ger.** und **mar. Gänsekeulen, schöne Bricken** (Neunaugen), ger. **Bückinge** zum Rohessen und Braten, Sardellen, Kräuter-Anchovis, mar. Hätinge, **frische Oliven**, Capern, Ochsenmaulsalat, **frische Würste, westphäl. Schinken, Blasenschinken, feine Käse** ꝛc. ꝛc.

T.539. Stadt Kehl.

Thurmuhr-Verkauf.

Die Stadtgemeinde hat eine große Thurmuhr, welche wegen Mangel an Raum entfernt werden mußte, zu verkaufen, welche billig abgegeben wird.

Stadt Kehl, den 25. Novbr. 1859.

Bürgermeisteramt.

Schmidt.

X.934. Freiburg.

Bekanntmachung.

Vakaturen im **Albert-Carolinen-Stift** in Freiburg betr.

Eine Prähende und eine Erziehungsrente sind wieder zu vergeben.

Diejenigen nach §. 3 und 4 der Stiftsstatuten zum Eintritt in das Stift berechtigten Fräulein, beziehungsweise deren Vertreter, welche sich zu bewerben gedenken, werden hiermit aufgefordert, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse und Ausweise, sich bis längstens

15. Januar 1860

zu melden.

Die Bewerbungen sind nur an die „Executorie des Albert-Carolinen-Stifts" zu adressiren. Zuschriften an die einzelnen Mitglieder derselben können zu keiner Zeit berücksichtigt werden.

Alle Belege sind gleichzeitig mit der Anmeldung vollständig vorzulegen.

Freiburg, den 4. November 1859.

Executorie des Albert-Carolinen-Stifts.

Heinrich Freiherr von Andlaw.

Y.555. Nr. 22,496. Pforzheim. (Bekanntmachung.) Die Aushebung der für 1860 konskriptionspflichtigen Mannschaft wird auf dem Rathhause dahier

Mittwoch den 11. und Donnerstag den 12. Januar k. J.,
je Vormittags 1/2 9 Uhr,

und zwar am erstgenannten Tage von Loos Nummer 1 bis mit 200 und am letztgenannten Tage von Loos Nummer 201 bis mit 350, vorgenommen werden.

Pforzheim, den 26. November 1859.

Großh. bad. Oberamt.

Fecht.

vdt. Hornig.

Y.537. Nr. 9510. Kork. (Bekanntmachung.) Die Konskription pro 1860 betr.

Die Aushebung der zur Konskription pro 1860 gehörigen Mannschaft vom Amtsbezirke Kork findet

Mittwoch den 21. Dezember 1859,
Morgens 8 Uhr,

auf dem Gemeindehause in Kork statt.

Sämmtliche Konskriptionspflichtige werden hiervon zum pünktlichen Erscheinen mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß ohne Rücksicht auf eine hohe Nummer die Visitation und Messung sämmtlicher Pflichtigen vorgenommen wird, was für Diejenigen, welche als bleibend untauglich erklärt werden, den Vortheil hat, daß sie von jeder späteren außerordentlichen Konskription vom Erscheinen befreit bleiben.

Kork, den 25. November 1859.

Großh. bad. Bezirksamt.

v. Hunolstein.

Y.553. Nr. 22,947. Pforzheim. (Aufforderung.) Ernst Friedrich Dittler, Karl Friedrich Eduard Ladenburger und Edmund Ladenburger von hier stehen in dem Verdacht heimlicher Auswanderung, und werden deßhalb aufgefordert, sich binnen 8 Wochen dahier zu stellen, beziehungsweise zu rechtfertigen, widrigenfalls sie des Staats- und Ortsbürgerrechts verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe verfällt würden.

Zugleich wird das Vermögen derselben mit Beschlag belegt.

Pforzheim, den 28. November 1859.

Großh. bad. Oberamt.

Fecht.

Y.570. R.Nr. 9756. Mannheim. (Fahndungszurücknahme.) In Untersuchungssachen gegen den Soldaten im 4. Infanterieregiment Prinz Wilhelm, Andreas Schätzle von Münchweier, wegen Körperverletzung, wurde der Angeschuldigte am 26. d. M. gefänglich eingeliefert, weßhalb die Fahndung vom 18. November d. J., Nr. 9400, zurückgenommen wird.

Mannheim, den 30. November 1859.

Der Regimentskommandant:

Delorme, Oberstlieut.

Y.532. Nr. 13,899. Waldkirch. (Straferkenntniß.) Nachdem Mathias Weiß von Kollnau, Soldat beim großh. bad. 4. Infanterieregiment, innerhalb der festgestellten Frist sich nicht gestellt hat, wird derselbe unter Bezug auf die Aufforderung vom 13. Oktober d. J., Nr. 12,028, wegen Desertion zu einer Geldstrafe von 1200 fl. und nach §. 9 Abs. d. des VI. Konst.-Edikts des badischen Staatsbürgerrechts verlustig erklärt, unter Verfällung desselben in die Kosten dieses Verfahrens.

Waldkirch, den 25. November 1859.

Großh. bad. Bezirksamt.

Betz.

vdt. Schwarz, A. i.

Frankf. Börsenzettel nach dem Kursblatte des Wechselmakler-Syndik. Dienstag, 29. Nov.

Staatspapiere.

		Per comptant.			Per comptant.
Oestr.	5% M. i. S. b. R.	—	Kurh.	4½% Obl. b. Rths.	—
„	5% do. holl. St.	—	G.Hss.	5% Oblig. b. Roths.	103½ P. ¼ G.
„	5% do. 1852 i. Lst.	81½ G.	„	4½% Obligat.	100¾ G.
„	5% do. 1859 i. Lst.	74½ P.	„	4% do. bei Roths.	95¼ P.
„	5% Lb. i. S. b. R.	78 G.	„	3½% ditto	91¼ G.
„	5% Nat.-Anl. v. 1854	60⅝ bez. u. G.	Nass.	5% Obl. bei Rths.	103⅞ P.
„	5% Met.-Obl.	55⅝ G.	„	4% Obl. ditto	96½ P.
„	5% do. 1852	55½ G.	„	3½% Obl. ditto	91⅛ P.
„	4½% do	49½ P.	Brsw.	3½% Obl. b. Roths.	86⅛ P.
„	4% do.	—	Frkft.	3½% Obligat.	95¾ P.
„	3% do.	—	„	3% ditto	89 P. 88½ G.
„	2½% do.	—	Span.	3% inländ. Schuld	41⅞ P
Preus.	5% Preuss.	104⅞ P. 104 G.	„	1¾%	32 G.
„	4½% Oblig.	99¾ P.	Holld.	2½% Integr.	—
„	3½% Staatsch.	84½ P.	Luxbg.	4% Obl in Fr. à 28 kr	92½ P.
Bayer	5% O. 1856 b. R.	101⅞ P.	Belg.	4½% O. i. Fr. 28 kr.	98 G
„	4½%	101½ P.	„	2½% do. bei Rths.	—
„	4%	97 P. 96½ G.	Sard.	5% O. b. H. i. Lv. à 12	—
„	4% Ablös.-R.	96⅞ G.	„	3% O. b. R. i. L. 28 kr.	—
„	3½%	—	Tosk.	5% O. C. b. Goldsch.	—
Wrtg.	4½% Obl. b. R.	103½ G.	„	3% Obl. bei Roths.	—
„	3½% ditto	95¾ P.	Schwd.	1¾% O. b. R. E. R. 105	96⅞ P.
Baden	4½% Oblig.	103 P. 102¾ G.	Schwz.	4½% Eidg. Obl.	100¾ G.
„	3½% do. v. 1842	91⅞ G.	N.Am.	6% St. Dil. 2¼ fl.	—

Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten.

Frankfurter Bank à 500 fl.	113½ P.	4½% Bayr. Ostb. b. Rthsch.	101⅜ P.
Oesterr. Nat.-Bank-Akt.	837 P.	4½% Hs. Ludw. A. o. Zinsb	103 G.
Oest. Credtb.-Akt. fl. 200	188½ bez. u. G.	Hess. L. A. L. C. 80% E. 5¾	99 P. 98½ G.
Bayr. Bankaktien à 500 fl.	—	Kurf.-Fr. Wilh.-Nordb.-A.	—
Darmst. B. I. u. 2. Ser. à 250 fl.	175 bez.	Livorn.-Florenz-Eis.-Akt.	78½ P. ex D.
Weim. B.-A. à 100 Rthlr.	88½ P. 87½ G.	4½% Hess. Ludwigsbahn.	92½ bez.
Mitteldeutsche Crdsk.	71½ G.	3% Pr. O. d. Oest. St. E.-Ges	52 P.
Norddeutsche „	—	5% Oest. Ll. I.-P.-O. Z. i. S.	—
Intn. Bk. l. Lux. Fr 250	67½ P. 67 G.	5% do. 2. do.	—
Berl. Disc. Anth. à 105 b. N	—	Ludw.-B. 5% I. u. 2. Pr.-Obl.	—
Ldgfl. H. Ldbk. b. R. Eringr.	—	„ 4½% Pr.-Obl.	103¼ G.
Leipz. Creditbk. Thlr 100	—	4½% Frkf.-Han. Pr.-Obl.	—
Taunus-Eisenb.-A. à 250 fl.	318 P.	3% P.-O. Frz.-N.-B. Fr. 28	—
Frankf.-Han. Eisenb.-Akt.	70 P.	5% P.-O. Frz.-O.-B. Fr. 28	—
5% Oest. Staats-Eisnb.-A.	257 P. 254 G.	Südd. Bankakt. 30% Einz.	221 P. 220 G.
5% K. K. Elis.-Eb.-A. 85% E.	136½ P.	Sp. H.-u. I. 75% E. i. Fr. 28 kr.	438 G. ex D.
„ Pardub. Vrb.-Act. 200 fl.	—	dt. C.-A. G. P. & C. 30% 28 kr.	514 G.
Rhein-Nahe-B. 80% E. 4% Z	42½ P.	Bayr. Ostb. b. R. 25% 4½%	100½ P.
4% Ldwh.-Bexb. Eis.-Akt.	130⅜ P.	Deutsch. Phön.-Akt. 20% E.	130 P.
4½% Pf.-Max. E.-A. b. R.	97¼ P.	Providentia Feuerv. 10% E.	100 P.

Anlehens-Loose.

Oest. 500 fl. b. R. 1834	—
„ 250 fl. „ 1839	92 G.
„ 250 fl. „ 1854	87½ bez.
„ 100 fl. Pr. 1858	97 B. 96½ G.
3½% Preuss. Pr.-A.	114 P.
Mailand-Como fl. 14	—
Badische 50-fl.	85¾ P.
„ 35-fl.	52½ P.
Kurh. 40 Th.-L. b. R.	41⅞ P. ¼ G.
G. Hess. 50-fl.-L. b. R.	128 P.
„ 25-fl.-L. „	34¾ P.
Nass. 25-fl.-L. b. Rth.	33⅞ P.
Hamb. in Th. à 105 kr.	—
Schmb.-Lipp. 25 Th.	28¼ bez. u. G.
Sard. Fr. 36½ Bethm.	27 P.
St. Lütt. m. 2½% Z.	35 P.
Vereins-Loose à 10 fl.	—
Ansb. Gzh. 7-fl. b. Kri	7¾ P.

Wechsel-Kurse.

Amsterdam	k. S.	99½ G.
Augsburg	„	99¾ G.
Berlin	„	105⅛ G
Bremen	„	95⅛ B.
Cöln	„	105⅛ G.
Hamburg	„	87¼ G.
Leipzig	„	105 G.
London	„	116½ B.
Mailand	„	—
Paris	„	92⅞ B.
Triest	„	93 B.
Wien	„	92⅞ G.
Disconto		3% G.

Geld-Sorten.

Pistolen	fl.	9 32-33
ditto Preuss.	„	9 55½-56½
Holl. fl. 10 Stücke	„	9 35½-36½
Ducaten	„	5 27½-28½
20-Frankenstücke	„	9 16½-17½
Engl. Sovereigns	„	11 34-38
Russ. Imperiales	„	—
Gold p. Pfd. fein	„	793-798
Preuss. Thaler	„	—
5-Franken-Thaler	„	—
Hh. S. p. Pfd. fein	„	51 40-52 15
Preuss. Cass.-Sch.	„	1 45½ ⅜

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

(Mit einer Beilage.)